dsb
datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Listenauskunft aus dem Steuer-register

Für Listenauskünfte durch Steuerbehörden an andere Behörden, Verwaltungsstellen oder Private besteht keine Rechtsgrundlage.

1 Datenschutzrechtliche Grundlagen

Personendaten dürfen unter anderem dann bekannt gegeben werden, wenn eine rechtliche Bestimmung dazu ermächtigt (§ 16 Abs. 1 lit. a Gesetz über die Information und den Datenschutz, IDG, LS 170.4). Für besondere Personendaten (§ 3 Abs. 4 IDG) braucht es eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz (§ 17 Abs. 1 lit. a IDG).

Eine Bekanntgabe ist weiter möglich im Rahmen der Amtshilfe. Benötigt ein anderes öffentliches Organ im Einzelfall (besondere) Personendaten, um seine gesetzliche Aufgaben erfüllen zu können, und stehen einer Weitergabe keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegen (§ 23 IDG), kann eine Bekanntgabe der verlangten Informationen erfolgen (§ 16 Abs. 2 IDG, § 17 Abs. 2 IDG).

2 Listenauskunft

Wird die Bekanntgabe von Personendaten verlangt, die nach bestimmten Kriterien geordnet sind, spricht man von einer Listenauskunft.

Beispiel

Der Gemeinderat verlangt vom Steueramt eine Übersicht mit den Namen und Adressen aller Steuerpflichtigen, die ein Einkommen beziehungsweise ein Vermögen ab einer bestimmten Höhe versteuern.

Nach Art. 39a Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14) geben die Eidgenössische Steuerverwaltung und die Steuerbehörden einander die Daten weiter, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich sein können. Übermittelt werden die Daten einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern (Art. 39a Abs. 2 StHG). Art. 39a StHG stellt nur für die Steuerbehörden (inklusive Eidgenössische Steuerverwaltung) eine rechtliche Grundlage für die Erteilung von Listenauskünften dar. Gegenüber anderen Amtsstellen oder Privatpersonen kann gestützt auf diese Bestimmung keine Listenauskunft erteilt werden.

Die Bekanntgabe von Personendaten in Listenform wird in § 19 Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG, LS 142.1) geregelt. Diese Bestimmung betrifft jedoch ausschliesslich Auskünfte aus dem Einwohnerregister. Sie stellt keine rechtliche Grundlage für die Erteilung einer Listenauskunft durch die Steuerbehörde dar.

§ 122 Steuergesetz (StG, LS 631.1) ermächtigt die Steuerbehörden zur Ausstellung von Steuerausweisen, die Auskunft über Einkommen und Vermögen beziehungsweise Reingewinn und Kapital geben. Diese Bestimmung ermächtigt das Steueramt, im Einzelfall Auskunft über eine im Gesuch konkret bezeichnete Person zu erteilen. Für die Ausstellung einer Steuerliste, die nach bestimmten (z.B. betragsmässigen) Kriterien geordnet ist, genügt diese Bestimmung nicht.

Die aufsichtsrechtliche Überordnung bietet eine Rechtsgrundlage für Datenbekanntgaben. Die Aufsichtsbehörden brauchen Informationen über die Tätigkeit und die Verhältnisse der beaufsichtigten öffentlichen Organe, um ihre Aufgaben erfüllen zu können. Bei der Bekanntgabe von Daten und der Gewährung von Akteneinsicht ist zu prüfen, ob die verlangten Auskünfte zur Erfüllung der Aufgaben des Aufsichtsorgans notwendig sind. Listenauskünfte der Steuerbehörde dürften für die Aufsichtsbehörde kaum notwendig sein, um die Aufsichtstätigkeit ordnungsgemäss durchführen zu können. Insofern stellt auch die aufsichtsrechtliche Überordnung einer Behörde keine genügende Rechtsgrundlage für die Erteilung von Listenauskünften durch die Steuerbehörde dar.

Schweigepflicht

Einer Bekanntgabe von Listenauskünften steht schliesslich auch die in § 120 StG statuierte besondere Schweigepflicht – das Steuergeheimnis – entgegen. Diese Schweigepflicht gilt auch gegenüber anderen Verwaltungsbehörden und Gerichten. Ihre Durchbrechung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Grundlage für die Steuerbehörden besteht (wie z.B. § 122 StG zur Ausstellung von Steuerausweisen) oder die Finanzdirektion die Steuerbehörde von der Schweigepflicht entbunden hat (§ 120 Abs. 2 StG), die Auskunft im öffentlichen Interesse ist (§ 120 Abs. 2 StG) und keine schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person oder Dritter dem entgegenstehen (§ 23 IDG).

V 1.3 / Oktober 2022